

# **VEREINSSATZUNG**

## **DES VEREINS GEVELSBERGER KIRMESGRUPPE**

### **„VIE VAM KOPP 1937“ e. V.**

#### **Vorwort**

Die Kirmesgruppe „Vie vam Kopp“ ist im Jahre 1950 aus der ehemaligen Kirmesgruppe, „Die Räuber als solche“ (gegründet: 1937) entstanden und ist eine selbstständige Gruppe des Gevelsberger Kirmesvereins e. V..

#### **§1 SITZ DES VEREINS; ZWECK UND ZIEL**

1. Der Verein führt den Namen: Gevelsberger Kirmesgruppe „Vie vam Kopp 1937“ e. V. mit dem Sitz in Gevelsberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein steht für die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet so wie die Gestaltung der Gevelsberger Kirmes.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwelm eingetragen.

## **§2 ORGANE**

**Die Organe des Vereins Gevelsberger Kirmesgruppe „Vie vom Kopp 1937“ e. V. sind:**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der Beirat
- d) Die Kassenprüfer

## **§3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von 3 Wochen, unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung einberufen.

2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht
- c) Bericht des Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen,

- a) Wenn der Vorsitzende oder zwei weitere Vorstandsmitglieder, die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder, für erforderlich halten.
- b) Wenn ein fünftel sämtlicher Mitglieder die Berufung unter Angaben von erforderlichen Gründen, schriftlich beim Vorstand verlangt.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß §7 der Satzung. Jedes Mitglied, auch eine juristische Person, hat eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§4 VORSTAND**

### **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**

- a) Der/dem Vorsitzenden
- b) Der/dem stellv. Vorsitzenden
- c) Der/dem Kassierer/in

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Mitglieder können sich gegenseitig vertreten. Geschäfte mit Dritten dürfen nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen abgeschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen, auch gegenüber Dritten.

2. Vertretungsberechtigte im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand setzt die Mitgliedschaft des Vereins und die Volljährigkeit des Bewerbers voraus.

5. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so ist eine zeitbegrenzte Amtsübernahme, durch eines der Beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder, möglich. Eine Neuwahl ist spätestens in der nächsten geplanten Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§5 BEIRAT UND KASSENPRÜFER**

### **Der Beirat besteht aus:**

- a) Der/dem Schriftführer/in
- b) Der/dem Bauleiter/in
- c) Der/dem stellv. Bauleiter/in
- d) Der/dem Beisitzer/in
- e) Dem Festausschuss
- f) Dem Platzwart

1. Der Beirat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und im Sinne der Mitglieder.

2. Alle geldlichen Ausgaben des Beirates, müssen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgestimmt sein.

3. Bei Nichterfüllung seiner Aufgaben kann ein Mitglied des Beirates sofort von seinem Amt durch den Vorstand befreit werden.

4. Die Ämter im Beirat können, müssen aber nicht besetzt sein. Sollte ein Amt nicht besetzt werden, können Aufgaben auch kommissarisch von einem Mitglied in Abstimmung mit dem Vorstand erfüllt werden.

#### 5. Kassenprüfer

- a) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, nach einem Jahr scheidet einer aus und ein neuer Kassenprüfer wird für zwei Jahre gewählt, sodass ein ständiger Wechsel entsteht.
- b) Ein Kassenprüfer darf dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

## **§6 WAHLEN**

1. Der Vorstand und der Beirat werden in der Mitgliederversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt.

2. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre.

3. Der 1. Vorsitzende wird erstmals 2000 für zwei Jahre gewählt.

Alle weiteren Ämter werden erst ab 2001 für zwei Jahre vergeben, die Mitglieder die also im Jahr 2000 gewählt werden, sind nur für ein Jahr gewählt.

4. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

5. Wahlen finden nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

6. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsmäßige Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und als ordentliches Mitglied den Zweck des Vereins stets zu fördern.

## **§8 RECHTE DER MITGLIEDER**

Jedes Mitglied hat ein uneingeschränktes Stimmrecht. Jedem Mitglied ist auf Antrag, wenn es im Interesse des Vereins geschieht, Einblick in den Geschäftsbereichen zu gewähren.

## **§10 EINNAHMEN DES VEREINS**

**Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:**

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Sammlung und Spenden

## **§11 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung (JHV) oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Dieser Beitrag ist jeweils vierteljährlich im voraus fällig.

## **§12 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

1. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen die Zustimmung der Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins, kommt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu gute, welches die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§13 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines jeden Jahrs und endet am 31.12.

## **§14 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle müssen in der folgenden Vorstandssitzung bzw Versammlung verlesen und genehmigt werden.

## **§15 SATZUNG**

Diese Satzung ist die geänderte und erweiterte Satzung der Gründungsversammlung vom 11.11.2000. Sie tritt laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.01.2006 sofort in Kraft.